

RS Vwgh 1962/5/15 0047/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1962

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Abschlagen absturzgefährlicher Verputzteile ohne Bewilligung ist durch Notstand entschuldigt und überdies vom Gesetze (§ 129 Abs 2 und 4 Bauordnung für Wien) geboten. Das Abschlagen absturzgefährlicher Verputzteile ohne Bewilligung ist durch Notstand entschuldigt und überdies vom Gesetze (Paragraph 129, Absatz 2 und 4 Bauordnung für Wien) geboten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1962000047.X02

Im RIS seit

15.05.1962

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at